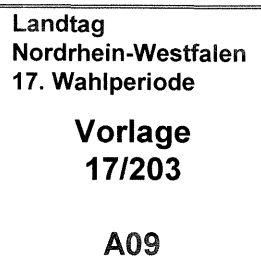




Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



16. Oktober 2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3275

Telefax 0211 871-

Anlage: 60-fach

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zum TOP „Fehlerhafte Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft wegen Beleidigung und Körperverletzung einer Studentin am 13. Juli 2017 in Düsseldorf?“ der Innenausschusssitzung am 19.10.2017

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht der Landesregierung zum o.g. TOP der Innenausschusssitzung am 19.10.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Schriftlicher Bericht des Ministers des Innern
für die Innenausschusssitzung am 19.10.2017**

zu dem Tagesordnungspunkt

**„Fehlerhafte Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft wegen
Beleidigung und Körperverletzung einer Studentin am 13. Juli 2017 in
Düsseldorf?“**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.10.2017

Am Donnerstag, den 13.07.2017, 10:17 Uhr, erhielt die Einsatzleitstelle des Polizeipräsidiums (PP) Düsseldorf telefonisch Kenntnis darüber, dass an der Haltestelle Hansaallee in Düsseldorf-Lörick eine junge Frau von einer unbekanntenen Frau geschlagen worden sei. Die Geschädigte habe mit ihrem Mobiltelefon von der Tatverdächtigen ein Foto angefertigt. Die Einsatzleitstelle der Polizei entsandte unverzüglich einen Funkstreifenwagen zur Tatörtlichkeit, der dort um 10:23 Uhr eintraf. Nachdem die Beamten den Sachverhalt von der Geschädigten erfragt hatten, wurde die Einsatzleitstelle über die ersten Ergebnisse der Tatbefundaufnahme informiert. Die Einsatzkräfte stellten fest, dass das Kopftuch der Geschädigten beschädigt und ihr Gesicht gerötet war. Offenkundige Verletzungen wurden nicht festgestellt. Im Rahmen der ersten Befragung gab die Geschädigte zudem an, ausländerfeindlich beleidigt worden zu sein. Die vor Ort tätigen Polizeibeamten fertigten im Weiteren eine Strafanzeige wegen einfacher vorsätzlicher Körperverletzung und baten die Geschädigte, ein auf ihrem Mobiltelefon gespeichertes Foto der Tatverdächtigen nicht zu löschen, da dieses ein Beweismittel im Strafverfahren sei. Dies wurde in der Strafanzeige ebenso vermerkt wie der Hinweis, dass die Anzeige der Kriminalinspektion Staatsschutz (KI ST) vorab per Fax übersandt werde. Den Eingang eines entsprechenden Fax-Schreibens bei der KI ST kann derzeit allerdings nicht nachvollzogen werden. Eine Übernahme der Ermittlungen durch die KI ST vor Ort erfolgte nicht.

Die Strafanzeige ging am Montag, dem 17.07.2017, bei dem für Körperverletzungsdelikte örtlich zuständigen Regionalkommissariat ein. Von dort wurde sie, ohne zunächst weitere Ermittlungen durchzuführen, unmittelbar der sachleitenden Staatsanwaltschaft Düsseldorf übersandt. Eine Erfassung der Straftat im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ erfolgte nicht.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat das Verfahren – nachdem es zunächst in der allgemeinen Abteilung anhängig war – in der Abteilung 80 (Abteilung für politische Strafsachen) mit der deliktsbezogenen Nebenverfahrensklasse „fremdenfeindlich motivierte Straftat“ wegen der Vorwürfe der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 StGB, der Beleidigung gemäß § 185 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB eingetragen. Mit Verfügung vom 17. August 2017 hat sie das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil nach dem Akteninhalt erfolgversprechende Ansätze für rechtlich zulässige Maßnahmen zur Ermittlung der unbekanntes Beschuldigten nicht bestanden. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft lagen insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen eine Öffentlichkeitsfahndung nach § 131b StPO nicht vor. Die Geschädigte wurde über die Verfahrenseinstellung unter Angabe der Gründe beschieden. Zwischenzeitlich hat sich für die Geschädigte eine Rechtsanwältin bestellt und um Akteneinsicht gebeten. Dem wird die Staatsanwaltschaft Düsseldorf zeitnah entsprechen.

Am 20. September 2017 bat der Journalist S. des Online-Mediums „MiGAZIN“ den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Düsseldorf per E-Mail um Angaben bezüglich des fraglichen Vorfalles. Er teilte mit, dass die unbekanntes Beschuldigte im Vorfeld der körperlichen Auseinandersetzung u. a. Folgendes gesagt haben soll: „Ihr kotzt mich an“, „das Kopftuch hat hier nichts zu suchen“, „verlasst das Land“. Er bat zudem um Mitteilung, aus welchem Grund Mitarbeiter einer Sparkasse, die die Tat beobachtet haben sollen, nicht als Zeugen vernommen worden seien. Zudem wies er auf verschiedene Verletzungen der Geschädigten hin, die in einem ärztlichen Attest festgehalten seien. Die Geschädigte habe Kratzwunden an der rechten Wange und am linken Oberlid sowie Schwellungen im Wangenbereich davongetragen. Zudem sei sie aufgrund des Vorfalles und der Verletzungen 14 Tage studierunfähig gewesen.

Er bat ferner um die Beantwortung der Fragen, ob die Polizei die Verletzungen aufgenommen habe, welche mutmaßlichen Delikte in der Strafanzeige aufgeführt worden seien und ob die Polizei Fotos, die die Betroffene von der Beschuldigten mit ihrem Handy gemacht habe, als Beweis sichergestellt habe und verneinendenfalls, aus welchem Grund dies nicht erfolgt sei. Ferner bat er um Mitteilung, ob Videomaterial der Sparkasse gesichtet und ausgewertet worden sei, um die Beschuldigte zu ermitteln, und ob seitens der Staatsanwaltschaft eine

Wiederaufnahme der Ermittlungen erwogen werde. Diese Anfrage hat der Pressesprecher unter anderem wie folgt beantwortet:

„Der von Ihnen in Bezug genommene Sachverhalt ist hier wegen der Tatvorwürfe der Körperverletzung und Beleidigung unter dem Aktenzeichen 80 UJs 1619/17 behandelt worden. Die verkürzende Bezeichnung der Vorwürfe als „Beleidigung“ im Einstellungsbescheid beruht auf dem Umstand, dass erst der fremdenfeindliche Inhalt der Beleidigung die Zuständigkeit der Abteilung für politische Straftaten (Abteilung 80) begründet hat, die Bearbeitung hat gleichwohl natürlich alle angezeigten Delikte zum Gegenstand gehabt.

Unbeschadet nicht unerheblicher Abweichungen bei der Schilderung der Tat, die sich gegründet auf Angaben Ihrer Informantin beim Verlassen einer Haltestelle und nicht in einer Bankfiliale zugetragen haben soll, bestanden bei Eingang der Sache hier keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze. Ergänzend bemerke ich: Die Verbreitung etwaiger Fotoaufnahmen unterliegt unabhängig von der Frage des Zustandekommens und einer Verwertbarkeit der Bilder zudem dem Richtervorbehalt des § 131b StPO. Danach darf ein Gericht eine Öffentlichkeitsfahndung nur bei „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ (insbes. Verbrechen) anordnen. Dies ist angesichts des Strafrahmens der einfachen Körperverletzung und der beschriebenen Verletzungsfolgen nicht der Fall. Einer Entscheidung über die Frage der Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit von Aufnahmen bedürfte es daher nicht, da ein auf diese gestützter Antrag keine Aussicht auf Erfolg hätte.“

Auch der Inhalt der Anfrage des Journalisten bot nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird mit der KI ST des PP Düsseldorf erörtern, ob aus dortiger Sicht weitere Ermittlungen erfolgsversprechend sind. Sofern sich daraus Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ermittlung der unbekanntenen Beschuldigten geeignet sind, werden die Ermittlungen wieder aufgenommen.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf keine Bedenken.

Aufgrund einer Presseanfrage von „MiGAZIN“ vom 29.09.2017 im Ministerium des Innern NRW wurde das Landeskriminalamt (LKA) NRW noch am gleichen Tage

beauftragt, die polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsabläufe des hier in Rede stehenden Sachverhaltes zu überprüfen. Das LKA NRW hat daraufhin das PP Düsseldorf ebenfalls am 29.09.2017 beauftragt, zur Organisation, Verlauf und aktuellem Ergebnis der Ermittlungen zu berichten. Das PP Düsseldorf hat im Rahmen seiner Prüfung selbstkritisch einsatz- und kriminalfachliche Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung eingeräumt.

Das vom Ministerium des Innern NRW erstellte Handlungskonzept der Polizei des Landes NRW zur „Früherkennung rechtsextremistischer Terroristen sowie zur Verhütung und Verfolgung der Politisch motivierten Kriminalität-Rechts“ sieht vor, dass bei Straftaten, bei denen eine politische Motivation nicht ausgeschlossen werden kann, die erforderlichen Sofortmaßnahmen konsequent und unter Ausschöpfung aller rechtlichen und taktischen Möglichkeiten durchzuführen sind. Dies ist hier unterblieben, insbesondere erfolgte keine unmittelbare Übernahme der Ermittlungen durch die KI ST vor Ort, etwa zum Zwecke der Vernehmung der Geschädigten oder etwaiger Zeugen sowie zur Sicherstellung der Fotos auf dem Mobiltelefon. Die Aufarbeitung der Defizite und Versäumnisse erfolgt aktuell im Rahmen einer Nachbereitung durch das PP Düsseldorf. Diese Nachbereitung wurde bereits am 05.10.2017 durch das Ministerium des Innern NRW veranlasst. Eine nachträgliche Erfassung der Straftat im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ ist zwischenzeitlich erfolgt.